

TE Vwgh Beschluss 2017/1/18 Ra 2016/11/0182

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
60/01 Arbeitsvertragsrecht;
60/02 Arbeitnehmerschutz;
62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

- AÜG §17 Abs2;
AÜG §17 Abs7;
AÜG §4;
AVRAG 1993 §7d Abs2;
B-VG Art133 Abs4;
1. AÜG § 17 heute
 2. AÜG § 17 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 3. AÜG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
 4. AÜG § 17 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 5. AÜG § 17 gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
 6. AÜG § 17 gültig von 01.09.2005 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
 7. AÜG § 17 gültig von 01.08.2002 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. AÜG § 17 gültig von 01.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 9. AÜG § 17 gültig von 01.10.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
 10. AÜG § 17 gültig von 01.07.1994 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
 11. AÜG § 17 gültig von 01.07.1988 bis 30.06.1994
-
1. AÜG § 17 heute
 2. AÜG § 17 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2016
 3. AÜG § 17 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
 4. AÜG § 17 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2012
 5. AÜG § 17 gültig von 01.05.2011 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2011
 6. AÜG § 17 gültig von 01.09.2005 bis 30.04.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2005
 7. AÜG § 17 gültig von 01.08.2002 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
 8. AÜG § 17 gültig von 01.07.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 9. AÜG § 17 gültig von 01.10.1999 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
 10. AÜG § 17 gültig von 01.07.1994 bis 30.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

11. AÜG § 17 gültig von 01.07.1988 bis 30.06.1994

1. AÜG § 4 heute

2. AÜG § 4 gültig ab 01.07.1988

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ra 2016/11/0184 Ra 2016/11/0183

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Rigler und den Hofrat Dr. Grünstäudl sowie die Hofrätin Dr. Pollak als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die gemeinsame Revision der revisionswerbenden Parteien 1. A L und 2. H L, beide in B, sowie

3. F L in R, alle vertreten durch Mag. Alfred Hütteneder und Mag. Michaela Hütteneder-Estermann, Rechtsanwälte in 5630 Bad Hofgastein, Salzburger Straße 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 25. Oktober 2016, Zlen. 405- 7/120/1/12-2016, 405-7/121/1/12-2016, 405-7/122/1/12-2016, 405- 7/123/1/12-2016, 405-7/124/1/12-2016 und 405-7/125/1/12-2016, betreffend Übertretungen des AÜG und des AVRAG, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Drittrevisionswerber einerseits einer Übertretung des § 17 Abs. 2 AÜG schuldig erkannt, weil er es als Geschäftsführer der L. GmbH (mit Sitz in Deutschland) unterlassen habe, die grenzüberschreitende Überlassung von zwei namentlich genannten polnischen Arbeitskräften an die N. GmbH & Co KG in Österreich spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme am 13. Juli 2015 der Behörde zu melden. 1.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis wurde der Drittrevisionswerber einerseits einer Übertretung des Paragraph 17, Absatz 2, AÜG schuldig erkannt, weil er es als Geschäftsführer der L. GmbH (mit Sitz in Deutschland) unterlassen habe, die grenzüberschreitende Überlassung von zwei namentlich genannten polnischen Arbeitskräften an die N. GmbH & Co KG in Österreich spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme am 13. Juli 2015 der Behörde zu melden.

Andererseits wurde der Drittrevisionswerber der Übertretung des § 7d Abs. 2 (letzter Halbsatz) AVRAG schuldig erkannt, weil er als Geschäftsführer der genannten L. GmbH die Lohnunterlagen für die beiden überlassenen polnischen Arbeitnehmer der N. GmbH & Co KG für die Dauer der grenzüberschreitenden Überlassung (13. Juli 2015 von 08:00 bis 17:00 Uhr) nicht nachweislich bereitgestellt habe. Andererseits wurde der Drittrevisionswerber der Übertretung des Paragraph 7 d, Absatz 2, (letzter Halbsatz) AVRAG schuldig erkannt, weil er als Geschäftsführer der genannten L. GmbH die Lohnunterlagen für die beiden überlassenen polnischen Arbeitnehmer der N. GmbH & Co KG für die Dauer der grenzüberschreitenden Überlassung (13. Juli 2015 von 08:00 bis 17:00 Uhr) nicht nachweislich bereitgestellt habe.

Über den Drittrevisionswerber wurden deshalb Geldstrafen (bzw. Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und es wurden ihm Kostenbeiträge zum Verfahren vorgeschrieben.

1.2. Weiters wurden mit dem angefochtenen Erkenntnis die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber (im

Wesentlichen gleichlautend) jeweils als handelsrechtliche Geschäftsführer der N. GmbH & Co KG dafür schuldig erkannt, dass die genannte Gesellschaft als inländische Beschäftigerin der ihr überlassenen beiden polnischen Arbeitnehmer weder deren Lohnunterlagen (Übertretung des § 7d Abs. 2 AVRAG) noch die Unterlagen über deren Anmeldung zur Sozialversicherung (Übertretung des § 17 Abs. 7 AÜG) für die Dauer der Beschäftigung (13. Juli 2015 von 08:00 bis 17:00 Uhr) im Betrieb bereitgehalten habe. 1.2. Weiters wurden mit dem angefochtenen Erkenntnis die Erstrevisionswerberin und der Zweitrevisionswerber (im Wesentlichen gleichlautend) jeweils als handelsrechtliche Geschäftsführer der N. GmbH & Co KG dafür schuldig erkannt, dass die genannte Gesellschaft als inländische Beschäftigerin der ihr überlassenen beiden polnischen Arbeitnehmer weder deren Lohnunterlagen (Übertretung des Paragraph 7 d, Absatz 2, AVRAG) noch die Unterlagen über deren Anmeldung zur Sozialversicherung (Übertretung des Paragraph 17, Absatz 7, AÜG) für die Dauer der Beschäftigung (13. Juli 2015 von 08:00 bis 17:00 Uhr) im Betrieb bereitgehalten habe.

Über die Erstrevisionswerberin und den Zweitrevisionswerber wurden Geldstrafen (bzw. Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt und es wurden ihnen Kostenbeiträge zum Verfahren vorgeschrieben.

1.3. Gemäß § 25a VwGG wurde ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision gegen diese Entscheidung nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei. 1.3. Gemäß Paragraph 25 a, VwGG wurde ausgesprochen, dass eine ordentliche Revision gegen diese Entscheidung nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei.

1.4. In der Begründung sah das Verwaltungsgericht nach durchgeführter Verhandlung die Verwirklichung der angelasteten Tatbestände in objektiver Hinsicht als erwiesen an, wobei es dem angefochtenen Erkenntnis nach ausführlicher Beweiswürdigung insbesondere zugrunde legte, dass die beiden polnischen Arbeitnehmer am 13. Juli 2015 von 08:00 bis 17:00 Uhr in den Betriebsräumlichkeiten der N. GmbH & Co KG u.a. mit der Durchführung von Schweißarbeiten beschäftigt und dabei in den Betrieb eingebunden waren, wobei es sich um kein selbständiges, autarkes und eigenverantwortliches Arbeiten gehandelt habe. Die beiden Arbeitnehmer hätten ausschließlich das Werkzeug und die Betriebsmittel der genannten Gesellschaft verwendet.

2. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende gemeinsame außerordentliche Revision der Erst- bis Drittrevisionswerber.

2.1. Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). 2.1. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Diesem Erfordernis wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (§ 28 Abs. 1 Z 5 VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (§ 28 Abs. 1 Z 4 VwGG), Genüge getan (vgl. die hg. Beschlüsse vom 25. März 2014, Zl. Ra 2014/04/0001 und vom 18. Februar 2015, Zl. Ra 2015/08/0008). Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der

Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen. Diesem Erfordernis wird insbesondere nicht schon durch nähere Ausführungen zur behaupteten Rechtswidrigkeit der bekämpften Entscheidung (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG) oder zu den Rechten, in denen sich der Revisionswerber verletzt erachtet (Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG), Genüge getan vergleiche , die hg. Beschlüsse vom 25. März 2014, Zl. Ra 2014/04/0001 und vom 18. Februar 2015, Zl. Ra 2015/08/0008).

2.2. In der vorliegenden Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. 2.2. In der vorliegenden Revision werden keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

Die Revision bringt in diesem Zusammenhang zunächst vor, es gebe zwar, was die Beurteilung des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt betreffe, Judikatur zu § 4 Abs. 2 AÜG, doch liege "keine gesicherte, einheitliche" Rechtsprechung zum Tatbestand des § 4 Abs. 1 AÜG vor. Damit wird das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht dargetan, weil einerseits Rechtsprechung auch zur letztgenannten Bestimmung besteht (vgl. zum Verhältnis des § 4 Abs. 1 und 2 AÜG etwa das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, Zl. 2013/09/0042, mwN), und weil andererseits insbesondere nicht präzisiert wird, weshalb diese Rechtsprechung nicht einheitlich sei. Die Revision bringt in diesem Zusammenhang zunächst vor, es gebe zwar, was die Beurteilung des Bestehens eines Beschäftigungsverhältnisses nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt betreffe, Judikatur zu Paragraph 4, Absatz 2, AÜG, doch liege "keine gesicherte, einheitliche" Rechtsprechung zum Tatbestand des Paragraph 4, Absatz eins, AÜG vor. Damit wird das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung schon deshalb nicht dargetan, weil einerseits Rechtsprechung auch zur letztgenannten Bestimmung besteht vergleiche , zum Verhältnis des Paragraph 4, Absatz eins und 2 AÜG etwa das hg. Erkenntnis vom 3. Oktober 2013, Zl. 2013/09/0042, mwN), und weil andererseits insbesondere nicht präzisiert wird, weshalb diese Rechtsprechung nicht einheitlich sei.

Im Übrigen bringt die Revision vor, es fehle Rechtsprechung zur Frage, ob eine Beschäftigung (von überlassenen Arbeitnehmern) auch dann angenommen werden dürfe, wenn am Tag des vereinbarten Beschäftigungsbeginns der "Personalgestellungsvertrag" zwischen Überlasser und Beschäftiger einvernehmlich aufgelöst werde (gegenständlich infolge von sprachlichen Verständigungsschwierigkeiten der Beschäftiger mit den polnischen Arbeitnehmern). Dabei stelle sich auch die Frage, ob die erfolgte Entgeltzahlung an die beiden polnischen Arbeitnehmer als Argument für das Vorliegen einer Beschäftigung im Rahmen der Prüfung des wahren wirtschaftlichen Gehalts herangezogen werden dürfe, wenn dieser Entgeltzahlung kein Personalgestellungsvertrag mehr zugrunde gelegen sei.

Auch mit diesem Vorbringen wird das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt, weil die Frage, ob die beiden polnischen Arbeitnehmer am 13. Juli 2015 von der N. GmbH & Co KG beschäftigt wurden (ob sie also für letztere in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig wurden; vgl. dazu ebenfalls das zitierte Erkenntnis, Zl. 2013/09/0042), eine Tatsachenfrage ist, die vom Verwaltungsgericht nach durchgeführter Verhandlung im Rahmen der Beweiswürdigung in nicht zu beanstandender Weise beantwortet wurde (davon zu unterscheiden ist die Beurteilung der Überlassung von Arbeitnehmern anhand der Kriterien des § 4 AÜG). Fragen der Beweiswürdigung stellen nämlich nur dann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG dar, wenn das Verwaltungsgericht die im Einzelfall erforderliche Beurteilung bzw. die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat (vgl. etwa den hg. Beschluss vom 21. Juli 2016, Zl. Ra 2016/11/0090, mwN), was hier nicht der Fall ist. Auch mit diesem Vorbringen wird das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht aufgezeigt, weil die Frage, ob die beiden polnischen Arbeitnehmer am 13. Juli 2015 von der N. GmbH & Co KG beschäftigt wurden (ob sie also für letztere in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit tätig wurden; vergleiche , dazu ebenfalls das zitierte Erkenntnis, Zl. 2013/09/0042), eine Tatsachenfrage ist, die vom Verwaltungsgericht nach durchgeführter Verhandlung im Rahmen der Beweiswürdigung in nicht zu beanstandender Weise beantwortet wurde (davon zu unterscheiden ist die Beurteilung der Überlassung von Arbeitnehmern anhand der Kriterien des Paragraph 4, AÜG). Fragen der Beweiswürdigung stellen nämlich nur dann Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG dar, wenn das

Verwaltungsgericht die im Einzelfall erforderliche Beurteilung bzw. die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen hat vergleiche , etwa den hg. Beschluss vom 21. Juli 2016, Zl. Ra 2016/11/0090, mwN), was hier nicht der Fall ist.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 18. Jänner 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016110182.L00

Im RIS seit

23.02.2017

Zuletzt aktualisiert am

24.02.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at